

## Kleine Anfrage

der/des MdL Holger Mann  
Fraktion der SPD

Thema **Geschäftsführer sächsischer Studentenwerke**

Frage an die Staatsregierung:

In § 111 SächsHSG heißt es: „Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers.“

1. Aus welchen Gründen kann die Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung oder Entlassung sowie zum Dienstvertrag eines Geschäftsführers versagt werden?
2. Aus welchen Gründen kann die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zum Dienstvertrag eines Geschäftsführers versagt werden?
3. Wurden in den letzten drei Jahren Genehmigungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst versagt oder an Auflagen geknüpft? Falls ja, aus welchen Gründen bzw. an welche Auflagen?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 16. Juli 2010

Eingegangen am: 26. JULI 2010

Ausgegeben am: 24. AUG. 2010



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT  
UND KUNST

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
Postfach 10 09 20 • 01079 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Dresden, den  
Aktenzeichen:

20.08.2010

3-7652.00-1000/3

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion  
Drs.-Nr.: 5/3118  
Thema: Geschäftsführer sächsischer Studentenwerke**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Aus welchen Gründen kann die Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung oder Entlassung sowie zum Dienstvertrag eines Geschäftsführers versagt werden?**

Gemäß § 111 Abs. 5 S. 1 SächsHSG beschließt der Verwaltungsrat über die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers. Nach S. 3 des § 111 Abs. 5 SächsHSG bedürfen sowohl die Bestellung und die Entlassung als auch der Dienstvertrag der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK). Grund hierfür ist die herausgehobene Stellung des Geschäftsführers im Studentenwerk. Nach § 109 Abs. 2 SächsHSG unterstehen Studentenwerke in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des SMWK. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass bei einer Bestellung die erforderliche

fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, der Dienstvertrag unangemessene Regelungen enthält oder bei einer Entlassung kein wichtiger Grund vorliegt.

**Frage 2: Aus welchen Gründen kann die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zum Dienstvertrag eines Geschäftsführers versagt werden?**

Die Zustimmung des Staatsministeriums für Finanzen bezieht sich entsprechend § 111 Abs. 5 Satz 4 SächsHSG auf die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen des Geschäftsführers. Die Zustimmung zum Vertragsentwurf kann versagt werden, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die vorgesehenen vertraglichen Bedingungen für den jeweiligen Geschäftsführer vom Grundsatz des Verbots der Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber vergleichbaren Bediensteten des Freistaates Sachsen bzw. der mittelbaren Staatsverwaltung abweichen.

**Frage 3: Wurden in den letzten drei Jahren Genehmigungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst versagt oder an Auflagen geknüpft? Falls ja, aus welchen Gründen bzw. an welche Auflagen?**

In den letzten drei Jahren wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine Genehmigung der Bestellung oder Entlassung eines Geschäftsführers der Studentenwerke versagt oder an Auflagen geknüpft.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine von Schorlemer